

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Gemeinde Münchweiler an der Rodalb**  
**vom 24.05.2018**

Der Gemeinderat Münchweiler an der Rodalb hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) - zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) - und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 - in seiner Sitzung vom 24.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

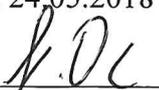
1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.09.2016 außer Kraft.

Münchweiler, 24.05.2018  
  
\_\_\_\_\_  
(Denz, Ortsbürgermeister)



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Münchweiler a. d. Rodalb  
vom 24.05.2018

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
<b>I. Reihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene:	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	290,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	410,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	235,00
3. Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	440,00
4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	260,00
<b>II. Wahlgrabstätten</b>	
1. <b>Verleihung</b> des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung:	
a) an einer Einzelgrabstätte	645,00
b) an einer Doppelgrabstätte	1290,00
c) an jeder weiteren Grabstätte	645,00
2. <b>Verlängerung</b> des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für:	
a) eine Einzelgrabstätte	21,50
b) einer Doppelgrabstätte	43,00
c) jede weitere Grabstätte	21,50
3. Für die <b>Wiederverleihung</b> des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
4. <b>Urnenwahlgrabstätten</b>	
a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	435,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	14,50
c) Für die <b>Wiederverleihung</b> des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
5. <b>Wiesengrabstätten</b>	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für <b>Erdbestattungen</b>	770,00
aa) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr	26,00
b) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für <b>Urnenbeisetzungen</b>	475,00
bb) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr	16,00

<b>III. Ausheben und Schließen der Gräber</b>	
1. <b>Reihengräber</b> für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	330,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	460,00
2. <b>Wahlgräber/Tiefgräber</b>	
a) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für <b>normalen Grabaushub</b>	460,00
a) Neuer Friedhof (Tiefgrab): Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für Bestattung in der Tiefe	626,00
aa) Alter Friedhof (Tiefgrab) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für Bestattung in der Tiefe	460,00 zzgl. Kosten für Mehraufwand
3. <b>Urnenbeisetzungen</b> in einer der nach § 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung vorgesehenen Grabstätten	300,00
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	50%
<b>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>	
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten)	290,00
ab) von mehr als 15 Jahre	235,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit	
ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte)	410,00
bb) von 5 bis zu 20 Jahren	330,00
bc) von mehr als 20 Jahren	265,00
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen.	
c) Für das Ausgraben von Aschen	180,00
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	50%
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
<b>V. Benutzung der Leichenhalle</b>	
1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier	230,00
2. Aufbewahrung einer Leiche mit Zelle bis zu 5 Tagen (mit Trauerfeier)	345,00
3. Aufbewahrung einer Leiche mit Zelle bis zu 5 Tagen (ohne Trauerfeier)	115,00
für jeden weiteren Tag	23,00
4. Aufbewahrung einer Urne pro Tag	23,00
<b>VI. Gebühr für das Verlegen von Grabschrittplatten</b> Die Gebühr ist nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu erheben und setzt sich wie folgt zusammen:	
1. Materialkosten (Ermittlung der tatsächlich verlegten Fläche und Berechnung des m <sup>2</sup> -Preises anhand der aktuellen Anschaffungskosten für die Trittplatten inkl. einem Zuschlag von 25% für die Bevorratung und Lagerung)	
2. Lohnkosten zzgl. 15% Gemeinkostenzuschlag (Abrechnung nach Stunden).	